Erscheint Mittwochs. Red.-Schluß Sonntag.
Vierteljahrs-Abonnement 1,50 Goldmark.
Anzeigenpreis: 1 einsp. Nonpareillezeile (Rabattberecht. ausgeschl.) 0,40 Goldmark. Stellenverm.-Anzeigen die Hälfte.

Der Schuhmacher

Verantwortlicher Redakteur: Otto Treitlich Nürnberg. Fernspr.-Anschl. 24 468. Versandst. u. Redakt.: Nürnberg 1, Essenweinstraße 1. Zahlungen: Postscheckkonto: 3089 Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher

und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nummer 12 — **Nürnberg, den 16. März 1927** — **41. Jahrgang**

Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung der tariflichen Vereinbarung vom 31. Dezember 1926

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Tarifabteilung) IV. 53/522 — hat folgende **Entscheidung** getroffen:

„Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. S. 67) für allgemein verbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien
   a) auf Arbeitgeberseite:
   Verband der Deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten E. V.;
   Deutscher Hausschuhfabrikantenverband E. V.;
   Verband Deutscher Holzschuh- und Holzpantoffelfabriken E. V.;
   Schuhfabrikantenverein „Pirminia" E. V.;
   Pfälzer Schuhfabrikantenverein E. V.;
   b) auf Arbeitnehmerseite:
   Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands, Sitz Nürnberg;
   Zentralverband christlicher Lederarbeiter Deutschlands, Sitz Frankfurt a. M.;
   Gewerkverein der Lederarbeiter Deutschlands (H. D.), Sitz Berlin.
2. Abgeschlossen am 31. Dezember 1926 (angenommener Schiedsspruch). Nachtrag zum allgemein verbindlichen Reichstarifvertrage vom 24. März 1926.
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter in der Schuhindustrie einschließlich der Hausschuhindustrie (im Umfange des § 1 des Tarifvertrages).
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reiches.
5. **Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 20. Dezember 1926.**

gez.: Dr. Syrup."

Danach hat die durch Schiedsspruch vom 31. Dezember 1926 getroffene Lohnregelung nunmehr **Geltung für alle deutschen Schuhfabriken und für alle in diesen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einem Verbande angehören oder nicht.**

Die Tarifverhandlungen in Frankfurt a. M.

Unter dem Vorsitz des Herrn Kommerzienrats König (Pirmasens) und unseres Verbandsvorsitzenden Kollegen Simon trat am 7. März die Tarifverhandlungskommission in Frankfurt a. M. zusammen.

Von der Arbeiterseite wurde mit Entschiedenheit betont, daß es der Arbeiterschaft darauf ankomme, durch eine entsprechende Neufassung des Reichslohntarifs gewisse Tarifbestimmungen auszumerzen resp. zu ändern, die zu großen Unklarheiten, Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen geführt haben. Eine der am heftigsten umstrittenen Fragen war die der **Eindämmung der Ueberzeitarbeit.** Den Auseinandersetzungen über diesen Gegenstand mußte ein voller Verhandlungstag gewidmet werden. An einer großen Reihe von Beispielen konnten die Arbeitervertreter nachweisen, daß mit den Ueberstundenbestimmungen ein ungeheurer Mißbrauch getrieben worden sei. Es hat Unternehmer gegeben, die es fertig brachten, Hunderte von Arbeitern zu entlassen und kurz darauf für den Rest der Belegschaft Ueberstunden anzuordnen. Andere drohten mit Betriebsschließungen, um die Arbeiter zur Leistung von Ueberarbeit gefügig zu machen. So wurde die durch die Krisenlage verursachte gewaltige Arbeitslosigkeit noch verschärft. Selbst jetzt, nach Wiederbelebung des Geschäfts, sind in der Schuhindustrie noch 11 Prozent der Arbeiterschaft arbeitslos. Solange noch Arbeitslose vorhanden sind, sei es ein Unfug, auf breitester Basis Ueberstunden zuzulassen. Der von der organisierten Arbeiterschaft aller Berufe und aller Richtungen aufgenommene Kampf für Erhaltung des Achtstundentages und Einreihung der Arbeitslosen in den Produktionsprozeß erfordere es, daß auch in der Schuhindustrie endlich Schluß gemacht würde mit der unnötigen Ueberstundenwirtschaft.

Die Arbeitgebervertreter versuchten die erhobenen Anschuldigungen hauptsächlich zu entkräften mit dem Hinweis, daß sie durch ein Rundschreiben ihrer Organisation schon im November 1926 ihre Mitglieder vor unnötiger Ueberarbeit gewarnt hätten. Ueberstunden wären unter gewissen Ausnahmeverhältnissen zur Aufrechterhaltung ungestörter Betriebsführung unvermeidlich. Im Laufe der Auseinandersetzungen mußte aber auch von ihnen zugegeben werden, daß die Ueberstundenbestimmung des Tarifvertrags nur in notwendigen Fällen, wie bei Erkrankung einzelner Arbeiter, bei Maschinendefekten oder bei kurzfristigem scharfen Andrang von Arbeit Ueberstunden zulasse. Die Tarifänderungsvorschläge der Arbeiterseite waren deshalb auf schärfere Behinderung der Ueberzeitarbeit, Beschränkung auf den notwendigsten Bedarf und auf täglich eine Stunde, verschärftes Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, Erhöhung des Ueberstundenzuschlages auf 25 Prozent usw. abgestellt, während die Unternehmervorschläge eine Lockerung vorschlugen, daß Ueberzeitarbeit auch für einen Teil der Sparte zulässig sein sollte. Ganz sind die Kollegen trotz heftiger Auseinandersetzungen mit ihren Forderungen nicht durchgedrungen. Es wurden im wesentlichen folgende Tarifabänderungen vereinbart:

Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden.

An Sonnabenden und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen ist für alle mit der Schuhherstellung beschäftigten Arbeiter Ueberzeitarbeit unzulässig.

Sämtliche Ueberstunden werden mit einem Zuschlag von 25 Prozent bezahlt.

Der § 2 des Tarifvertrages, bisheriger Absatz 2, ist mit wenigen redaktionellen Aenderungen bestehen geblieben. Danach besteht nur die deutsche Schuhindustrie heute im wesentlichen die Vorschrift, daß zunächst bei Bedarf täglich eine (wöchentlich fünf) Ueberstunden nach Anhören der Betriebsvertretung und nach Mitteilung der Gründe zulässig sind. **Weitere Ueberschreitungen der Arbeitszeit** können nur unter direkter Mitwirkung der **Betriebsvertretung** vereinbart werden. Die tägliche Arbeitszeit ist im zustimmenden Falle auf 10 Stunden begrenzt. Diese Bestimmungen besagen für den überwiegenden Teil der Schuhindustrie, in welchem der freie Samstagnachmittag eingeführt ist, daß die 48stündige Arbeitszeit unter Zustimmung des Betriebsrats im Höchstfalle um 7½ Stunden pro Woche verlängert werden darf. Außerdem ist vorgeschrieben, daß nur spartenweise, resp. für den Betrieb als Ganzes Ueberzeitarbeit zulässig ist. Die Kollegenschaft der Schuhindustrie hat nunmehr verschärfte Handhaben, um ungerechtfertigter Ueberzeitarbeit energisch zu Leibe zu gehen.

Eine ausgedehnte Aussprache fand am zweiten Verhandlungstage über die Zulässigkeit anderer Lohnsysteme als der des Zeitlohns oder Akkordlohns statt. Mit aller Schärfe wurden das sogenannte **Prämiensystem** und der **Gruppenakkord** verurteilt, soweit immer wieder Versuche gemacht werden, durch solche Systeme die Arbeiter zu benachteiligen. Selbst die Unternehmerseite muß zugestehen, daß solche Systeme, die den Verdienst der Arbeiter beschneiden, unreell und entschieden zu verwerfen sind. Die Arbeiterseite vertritt mit Entschiedenheit den Standpunkt, daß dieselben mit den Bestimmungen unseres Vertragsverhältnisses nicht harmonieren. Es wurde ihr zugestanden, daß, wo solche unzulässigen Prämienzulagen bestehen, diese auf dem Klagewege zu bekämpfen sind.

Zu außerordentlich scharfen Auseinandersetzungen führte die Beratung des § 6 über die **Tarifstaffelung der Arbeitslöhne der Arbeiterinnen.** Ein Antrag der Unternehmer wollte die Arbeiterinnenlöhne in der Tarifstaffelung auf 65 Prozent der Männerlöhne reduzieren. Die Arbeiterseite dagegen fordert auch für die unter 21 Jahre alten Arbeiterinnen die Zurückführung auf den schon bestandenen allgemeinen Satz von 75 Prozent. Insbesondere die Hausschuhfabrikanten legten sich für die beantragte offenkundige Lohnverschlechterung ins Zeug. Mit aller Entschiedenheit wiesen die Arbeitervertreter die Ansichten zurück, als ob die Arbeit der Schuhfabrikarbeiterinnen als einfach hinzustellen sei. Da beide Gruppen nach langen Auseinandersetzungen sich nicht entsprechend naher kamen, mußte schließlich das Kompromiß geschlossen werden, es bei der bisherigen Fassung des Paragraphen zu belassen.

Bei Beratung des § 9 des Tarifes, der die **Festsetzung der Akkordsätze** behandelt, kam es darauf an, die Quellen zu verstopfen, die zu einer Reihe unerträglicher Differenzen geführt hatten. Vor allem war die Auslegung zu beseitigen, daß auch aus „wirtschaftlichen Gründen" des Betriebes Aenderungen der einmal festgesetzten Akkordsätze zulässig sein sollten. Von der Arbeiterseite wurde der Hauptwert darauf gelegt, die Arbeiter davor zu schützen, daß sie bei den häufigen Neufestsetzungen von Akkordsätzen infolge des Modewechsels, **der Abänderung** der Modelle, Neueinführungen von Maschinen usw. benachteiligt werden und dadurch im Lohn immer mehr nach unten gleiten. Es ist gelungen, eine derartige Sicherungsbestimmung in den Tarif hineinzubringen. Auch von der Arbeitgeberseite wurde versichert, daß es Aufgabe dieser Verhandlung sei, eine Fassung zu finden, die Wahrheit und Klarheit schafft und die Streitfälle beseitigt. Der Widerstreit der Ansichten über die Neuformulierung war allerdings außerordentlich stark. Endlich, nach 1½tägiger Verhandlung, wurde dem betreffenden Paragraphen folgende Fassung gegeben:

Alle Akkordsätze sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu vereinbaren.

Die einzelnen Akkordsätze sind für die verschiedenen Ortsklassen einheitlich für männliche und weibliche Arbeiter derart zu errechnen, daß ein Akkordarbeiter bei mittlerer Leistung den im Zusatzvertrage festgesetzten Mindeststundenlohn zuzüglich 12½ Prozent erreicht. Die Akkordsätze sind für diejenigen Alters- und Geschlechtsklassen festzusetzen, die in normalen Verhältnissen die betreffenden Arbeiten verrichtet haben.

Die Aenderung der Akkordsätze (hierzu gehört auch die Festsetzung von Akkordsätzen bei Einführung neuer Artikel) darf eine Verminderung desjenigen Durchschnittsstundenverdienstes, den die Arbeiter der betreffenden Sparte in den letzten vier Lohnwochen vor dem Verlangen auf Abänderung der Akkordsätze erzielt haben, nicht zur Folge haben, wenn die neue Leistung der seitherigen gleichwertig ist.

Aenderungen der einmal festgesetzten Akkordsätze können nur bei Veränderungen der Arbeitsmethoden, technischen Aenderungen, Veränderungen der Artikel, offenbarem Irrtum, unrichtigen Angaben bei Festsetzung der Akkordsätze gegenseitig verlangt werden. In den zwei letztgenannten Fällen finden die Vorschriften des Absatz 3 keine Anwendung.

Im Streitfalle entscheidet **die Bezirkstarifkommission** endgültig.

Bei den Debatten über den **Ferienparagraphen** war die Forderung der Arbeiter auf Zurücknahme der im Vorjahre eingetretenen Verschlechterungen gerichtet. Von der Arbeitgeberseite wurde bei dieser Gelegenheit die Debatte wieder auf die schwierigen Konkurrenzbedingungen dem Ausland gegenüber, auf die in- und ausländische „Sozialbelastung", die Belastung durch Steuern usw. gerichtet. Wir ständen zum Teil günstiger als die Arbeiter in anderen Berufen, wo die Ferienzeit kürzer und außerdem nach der Beschäftigungsdauer abgestaffelt sei. Mit wirksamen Material konnten von uns diese Einwände widerlegt werden. Auch wurde auf eine Reihe großer Ungerechtigkeiten verwiesen, die sich ergeben haben. Trotz aller Anstrengungen ist die Arbeiterseite aber nur mit einem Teil ihrer Forderungen durchgedrungen. Die Ferien fallen nunmehr in der Zeit von Anfang April bis spätestens Ende September gewährt sein. Das Feriengeld ist in bar zu zahlen. Ferner soll jeder, auch der Neueingestellte, in den Genuß der Ferien kommen.

Die Forderung der Aufhebung der tariflichen **Schiedsgerichtsbarkeit** und die Uebertragung aller Arbeits- und Tarifstreitigkeiten an die Arbeitsgerichte wurde von der Arbeiterseite mit durchgreifendem Material verfochten. Eine ganze Reihe von Benachteiligungen, die das heutige Verfahren enthält, wurden aufgedeckt. Nach langer Auseinandersetzung, in der eine Reihe Verbesserungen zugestanden wurden, erklärten sich unsere Vertreter bereit, auf die kommende Tarifperiode den jetzigen Aufbau noch bestehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, bei Fortbestand der Beschwerden auf die erhobenen Forderungen unbedingt zurückzukommen.

Die Lohnfrage.

Aus Anlaß der weiter fortschreitenden Verteuerung des Lebensunterhalts und ebenfalls direkt veranlaßt durch die vom April in Aussicht genommene Mietpreissteigerung sowie deren Auswirkungen, hatten die Arbeiterverbände die Forderung auf Erhöhung des Stundenlohnes in der Tarifspitze um 5 Pfennig, umgelegt auf die Tarifstaffel, gestellt. Die Forderung ging dahin, die entsprechende Zulage in vollem Maße auf alle Arbeiter, die Heimarbeiter eingeschlossen, auszudehnen.

Die Verhandlungen über die Lohnfrage waren äußerst schwierig, es gelang aber doch, die Widerstände zu überwinden und eine Lohnvereinbarung zu treffen. Letztere ergibt eine Erhöhung des Mindestzeitlohnes von 75 auf 78 Pfg. ab 4. April, mit der Maßgabe, daß diese Lohnzulage von 3 Pfg. pro Stunde gestaffelt nach Orts- und Altersklassen sämtlichen Arbeitern zugute kommt. Für Akkordarbeiter hat die Umrechnung der Lohnzulage bis spätestens 23. April zu erfolgen. Bis zur Umrechnung, welche gemäß den Bestimmungen des § 9 des Hauptvertrages erfolgt, ist den Akkordarbeitern die in Frage kommende ziffernmäßige Stundenzulage zu gewähren. Daraus geht hervor, daß die Umrechnung in der gleichen Weise vorgenommen wird, als dies bei dem letzten Schiedsspruch der Fall war. Die Verdienste der Woche vom 21. bis 26. Februar bilden die Grundlage für die Umrechnung der Lohnzulage.

Der **Zusatzvertrag hat bis zum 30. September** Geltung. Der **Beirat** hat dem Haupt- und Zusatzvertrag zugestimmt.

*

In diesem **Bericht können die Kollegen natürlich** nur über die wesentlichen Aenderungen, die die Verhandlungen brachten, unterrichtet werden. Auch aus den diesmaligen Verhandlungen ist zu entnehmen, daß die Machtverhältnisse und die allgemeinen Bedingungen, die sich aus der Situation ergeben, für den Erfolg von entscheidender Wirkung sind. Die Machtverhältnisse zu vergrößern, dazu können die Arbeiter viel beitragen, wenn sie ihre Organisation überall auf der Höhe halten. Aber nicht nur das. Wenn der Tarif Leben und Wirkung bekommen soll, dann ist es notwendig, daß die Kollegenschaft sich rührig zeigt und der Durchführung desselben das nötige Interesse entgegenbringt. In wiederholten Ausführungen und Erklärungen ist auf dieser Verhandlung auch von Arbeitgeberseite ein illoyales Verhalten von Firmeninhabern mit Bezug auf den Tarif streng verurteilt worden. Es kam auch zum Ausdruck, daß bei Differenzfällen auch die Fabrikantenorganisation bereit ist, vermittelnd und schlichtend einzugreifen. Die Arbeiterschaft hat nicht die geringste Ursache, von den Gegenleistungen, die der Arbeiterschaft durch den Tarif gesichert sind, etwas preiszugeben. Sie muß den Tarifbedingungen und den offiziellen Zusicherungen Leben einflößen, indem sie die Aktivität entwickelt und den Zusammenhalt, der notwendig ist, um jede Uebervorteilung durch die Unternehmer zurückzuweisen.

Die Handelskammern.

Die öffentlich-rechtlichen Unternehmerzwangsorganisationen, die in Preußen, Thüringen, Hessen, Oldenburg, Lippe und Schaumburg „Industrie- und Handelskammern" heißen und in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hamburg (das außerdem eine besondere Detaillistenkammer hat), Bremen (in dem noch eine besondere Kleinhandelskammer besteht), Lübeck, Mecklenburg, Braunschweig und Anhalt die Bezeichnung „Handelskammern" führen, sind außer in der größeren Oeffentlichkeit auch in den Kreisen der Arbeiterschaft nur recht wenig bekannt. Jedenfalls ist es lange Zeit unterschätzt worden, welch großen Einfluß diese Unternehmerinstitutionen ausübten und sich dem Staate gegenüber zu sichern wußten.

Die Handelskammern können Zwangsorganisationen deshalb genannt werden, weil die Zugehörigkeit zu ihnen nicht in das freie Ermessen des einzelnen gestellt, sondern durch Gesetz geregelt ist. Ursprünglich waren die Handelskammern allerdings private Organisationen, und sie sind als solche von schon recht beträchtlichem Alter. Nach einer im Jahrbuch der deutschen Industrie- und Handelskammern enthaltenen Tabelle über die Gründungsjahre der einzelnen Handelskammern ist z. B. die Mainzer bereits 1798 ins Leben gerufen worden, die Kölner 1803, die Krefelder und Aachener 1804 usw. Zu öffentlich-rechtlichen Organisationen, deren Verhältnisse landesrechtlich bestimmt sind, wurden sie erst später, und zwar in den einzelnen deutschen Ländern zu ganz verschiedenen Zeiten und mit Rechtsverhältnissen, die von Land zu Land differieren, aber allmählich im wesentlichen dem preußischen Handelskammerrecht angeglichen worden sind.

Das preußische Industrie- und Handelskammergesetz in seiner heutigen Fassung bezeichnet diese Kammern als gewählte Ausschüsse der Unternehmerschaft eines bestimmten Wirtschaftsbezirks. Die Errichtung einer Industrie- und Handelskammer unterliegt der Genehmigung des Handelsministers, der auch über den Sitz und Bezirk der Kammern die entsprechenden Anordnungen trifft. Die Zugehörigkeit zu den Handelskammerorganisationen liegt in der Verpflichtung, zu ihren Kosten beizutragen und in der Berechtigung der zu solcher Kostentragung Verpflichteten, an der Wahl der Handelskammermitglieder teilzunehmen. Die Beitragspflicht ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Firmen zur Gewerbesteuer veranlagt sind, und umfaßt dann folgende Gruppen von Unternehmern und Unternehmungen:

1. diejenigen Kaufleute, worunter auch gewerbliche Unternehmer zu verstehen sind (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;
2. diejenigen ein Handelsgewerbe (auch Industrie) treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind;
3. die den Bergbau treibenden Alleineigentümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften (dem Bergbau eigentümliche Gesellschaftsform) oder Gesellschaften, auch wenn sie nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind.

Von Beitragspflicht und Wahlrecht sind ausgeschlossen: die Reichs- und Staatsbetriebe, die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe und die landwirtschaftlichen und Handwerksgenossenschaften.

Das Wahlrecht zu den Handelskammern ist heute allgemein, gleich und geheim. Vielfach war bis zum Jahre 1919 eine Abstufung des Wahlrechts nach der Höhe der Kammerbeiträge üblich. Das preußische Gesetz sieht auch in seiner heutigen Fassung noch die Möglichkeit eines solchen pluralistischen Wahlrechtes vor, wenn es durch Handelskammerstatut beschlossen und vom Handelsminister genehmigt wird. Im übrigen erfolgen die Wahlen nach sachlichen Wahlgruppen, die je nach der Struktur des Wirtschaftslebens der einzelnen Handelskammerbezirke verschieden gebildet werden, aber allenthalben für den Einzelhandel und vielfach auch für das Kleingewerbe eine besondere Vertretung ermöglichen. Dadurch ist es praktisch möglich, daß der Großunternehmerklüngel, der die Handelskammern zu beherrschen und die Wahl der Handelskammermitglieder zu managen pflegt, nicht ganz den Einfluß von Vertretern des Kleinunternehmertums ausschalten kann, sondern daß dieses Kleinunternehmertum regelmäßig eine, wenn auch verhältnismäßig nur geringfügige Vertretung erhält. Es ist die Schuld der Kleinunternehmer selbst, wenn sie ihrerseits durch Nichtbeteiligung an der Wahl oder auf andere Weise ermöglichen, daß in ihren Wahlgruppen solche Vertreter gewählt werden, die mit dem Großkapital durch dick und dünn gehen. Die Macht von Vertretern solcher Art führt dazu, daß durch die Handelskammern sehr häufig Maßnahmen erfolgen, die sowohl dem Interesse des Kleinunternehmertums widersprechen, als auch im Gegensatz zu der von der des Großunternehmertums ganz verschiedenen allgemein- und sozialpolitischen Einstellung des Kleinunternehmertums stehen.

Die Aufgaben der Handelskammern sind außerordentlich weitreichend. Im preußischen Handelskammergesetz sind diese Aufgaben nur ganz allgemein umschrieben durch die Erklärung:

„Die Industrie- und Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.“

Als Spezialaufgabe ist im preußischen Gesetz den Handelskammern zugeschrieben: „Sie sind befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.“

Im Laufe der Jahrzehnte haben es die Handelskammern verstanden, ihre Wirksamkeit auf immer weitere Gebiete des öffentlichen Lebens zu erstrecken. Sie sitzen jetzt **allenthalben in den wichtigsten Organisationen des öffentlichen und Wirtschaftslebens** und haben dort einen sehr großen Einfluß. Dieser Einfluß ist um so größer, als die Handelskammern nicht vereinzelt auftreten, sondern in Bezirks- und Landesorganisationen zusammengefaßt sind und eine Reichsspitzenorganisation haben, den Deutschen Industrie- und Handelstag. Ueber alle wichtigeren Dinge finden jeweils im Bereich der Bezirks- und Landesorganisationen der Handelskammern, sowie im Reichsumfang Verhandlungen statt, die fast immer eine einheitliche Stellungnahme der gesamten Handelskammern ergeben, so daß diese in der Lage sind, ihren Einfluß geschlossen zur Geltung zu bringen.

Es sei hier nur erwähnt, daß sich für den sachlichen Umfang der Handelskammertätigkeit z. B. nach dem Geschäftsverteilungsplan der Handelskammer zu Duisburg folgende Stichworte ergeben: Fragen der **Wirtschaftsorganisation**, Schiffahrtsangelegenheiten, Nachrichtendienst und wirtschaftliche **Berichterstattung**, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Handelsregister, **Gutachten an Gerichte und Behörden**, Fragen des **gewerblichen Rechtsschutzes**, kaufmännisches und sonstiges **Bildungswesen**, Vereidigung von **Sachverständigen**, Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und sonstige **Verkehrsangelegenheiten**, **Steuern** und öffentliche Finanzen, **Sozialpolitik**, Schiedsgerichtswesen, Ausländsdienst und **Zollwesen**, Statistik, Ausstellungs- und Messewesen.

Es sind das alles Aufgaben, die die Arbeiterschaft veranlaßt haben, zu fordern, daß mit der Monopolstellung, die das Unternehmertum auf diesem Gebiete besitzt, abgebrochen und **den Arbeiterorganisationen eine paritätische Mitwirkung gesichert wird.** Die dadurch notwendig werdende organisatorische Umstellung darf **nur als eine Frage von untergeordneter Bedeutung betrachtet werden.** („Handel und Gewerbe.“)

Parität in den Handelskammern!

Wenn Unternehmerorgane die Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern wünschen und über die Art derselben Vorschläge machen, dann muß man sich diese genau ansehen. Die Industrie- und Handelskammer des Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebietes faßte kürzlich auf einer Zusammenkunft zu dieser Angelegenheit folgenden Beschluß: „Nachdem die Arbeitsgemeinschaft praktisch zu bestehen aufgehört hat, ist, wenn man von den Arbeitstarifträgen absieht, nur noch ein Reichswirtschaftsrat die Möglichkeit zur Behandlung der den Unternehmern und Arbeitnehmern gemeinsamen Fragen gegeben. Im Reichswirtschaftsrat handelt es sich fast ausschließlich um gesetzgeberische Probleme, während für die vielen Fragen der praktischen Zusammenarbeit (z. B. Ausbildung des Nachwuchses, größere Wirtschaftlichkeit in den Betrieben, Verbesserung sozialer Einrichtungen, Wirtschaftslage des Betriebs) noch keine Organisationsform besteht. Die Industrie- und Handelskammern haben das Eindringen der Arbeitnehmer in ihre eigene Organisation mit Recht abgelehnt, weil sie davon eine Zerstörung des Kammergedankens befürchten. Um so mehr werden sie die Hand zur Zusammenarbeit bieten können, wenn die Arbeitnehmer sich entschließen, eigene Organisationen unter Beteiligung aller Arbeitnehmerrichtungen zu bilden.“

Uns kommt es hauptsächlich auf die beiden letzten Sätze an. Hier wird das Eindringen der Arbeitnehmer in die Industrie- und Handelskammern abgelehnt und dafür die Errichtung reiner Arbeitnehmerkammern gefordert. Der Gewerkschafts-Kongreß hat sich bekanntlich in wohlbegründeter Weise für die paritätische Besetzung der bestehenden Unternehmerkammern ausgesprochen. Wie aus der obigen Kundgebung hervorgeht, möchte die Gegenseite eine solche verhindert wissen. Uns ist nicht klar, wieso unter der Mitwirkung der Arbeiterschaft der „Kammergedanke“ zerstört werden soll. Im Gegenteil, die paritätische Besetzung würde unseres Erachtens erst richtig den Bedürfnissen der Wirtschaft und dem Interesse des Volksganzen gerecht. Weil dies so ist wird die Forderung der Arbeiterschaft mit um so größerem Nachdruck vertreten werden müssen.

Die Verwaltungsausgaben der Landwirtschaftskammern.

Die Umgestaltung der Landwirtschaftskammern eine Tagesfrage.

Im Preußischen Landtag fand bekanntlich vor einiger Zeit eine sehr lebhafte und viel kommentierte Aussprache über die Zustände in den **Landwirtschaftskammern** statt. Dabei spielte, wie jetzt bekannt wird, eine sehr interessante, von den Sozialdemokraten beantragte Zusammenstellung eine Rolle, die der preußische Landwirtschaftsminister Steiger über die Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Landwirtschaftskammern und über die von ihnen erhobenen Umlagen in den Jahren 1913, 1914 und 1924, 1925 anfertigen ließ. Nachstehend registrieren wir einige Angaben, die in der Zusammenstellung über die Verwaltungsausgaben der Kammern in den Jahren 1913 und 1925 gemacht werden:

Landwirtschaftskammer für Brandenburg:
Ausgaben 1913: 355,236 GM., 1925: 1,226,860 GM.
Landwirtschaftskammer für Pommern:
Ausgaben 1913: 175,051 GM., 1925: 771,220 GM.
Landwirtschaftskammer für Schlesien:
Ausgaben 1913: 213,447 GM., 1925: 1,113,067 GM.
Landwirtschaftskammer für Schleswig-Holstein:
Ausgaben 1913: 157,765 GM., 1925: 875,526 GM.

Diese Angaben lassen erkennen, daß sich die Verwaltungskosten derselben Landwirtschaftskammern, die sich nicht genug über die Ueberorganisation bei den Behörden moksen können, gegenüber der Vorkriegszeit in geradezu erschreckender Weise erhöht haben. Heben wir beispielsweise die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Betracht, muß von einer Steigerung der Verwaltungsausgaben um zirka 575 Prozent gesprochen werden.

Wenn wir die Landwirtschaftskammern richtig verstehen, müsse man die Steigerung der Verwaltungsausgaben als eine Folge wesentlich erhöhter Geschäftstätigkeit ansehen. Wieweit von einer erhöhten Geschäftstätigkeit und Leistungsfähigkeit der Landwirtschaftskammern gesprochen werden kann, beweist am besten die Umfrage die wir kürzlich über die Zahl der von den Kammern herausgegebenen Arbeiten und Werke geboten haben. Das Ergebnis ist beprimierend. Außer den Kammern für Ostpreußen, Brandenburg und der Rheinprovinz kann so gut wie keine Landwirtschaftskammer genannt werden, die mit irgendwelchen literarischen Erzeugnissen in die Oeffentlichkeit getreten ist.

Die Frage der Verwaltungsausgaben ist geklärt, wenn wir uns die Feststellungen näher ansehen, die der sozialdemokratische Fraktionsredner, Landwirt Peters (Hochdonn), bei der Aussprache im Preußischen Landtag machte. Danach sei beispielsweise von dem Vorsitzenden der Rheinischen Landwirtschaftskammer erwiesen, daß ihm 10,000 Goldmark plus 8000 Goldmark gleich 18,000 Goldmark als Aufwandsentschädigung bewilligt wurden. Weiter wurden ihm bewilligt 15,000 Goldmark zur Instandsetzung seiner Villa. Die Landwirtschaftskammer in Halle besoldet ihren Direktor jetzt wieder nach Gruppe B IV, das heißt mit einem Gehalt, das ein Staatssekretär bekommt. Eine besondere Frage sei dann noch die der Reise- und Tagegelder. „Die Herren verstehen es immer“, so sagt der Redner wörtlich, „ausgezeichnet: Wenn an einem Tage eine Sitzung stattfinden soll dann kommen sie abends vorher in einem Hotel zusammen. Dort findet eine Vorbesprechung statt, und der Tag wird dann als Sitzungstag gerechnet. Es gibt dafür Späne.“

Angesichts dieser Verhältnisse ist die durch den Antrag des Deutschen Landarbeiter-Verbandes und der sozialdemokratischen Parteifraktion des Preußischen Landtags aufgeworfene Frage der **Umgestaltung der Landwirtschaftskammern eine Tagesfrage** geworden. Die Landwirtschaftskammern dürfen nicht mehr Machtpositionen der landwirtschaftlichen Unternehmer und des Landbundes sein, sondern sie müssen Körperschaften werden, in denen auch die Vertreter der Arbeitnehmer ein Wort mitzusprechen haben.

„Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt und in Gemeinschaft mit den Unternehmern ... an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken.“ So sagt Artikel 165 der Reichsverfassung. Und diesem Erfordernis sollte endlich Rechnung getragen werden.

Reichsbankdiskont, Lombardzinsfuß.

Die Unternehmer sprechen bei Verhandlungen vielfach auch von den Sorgen, die ihnen der hohe Bankzins bereite. Die Gewerkschaftspresse hat deshalb ab und zu ihre Leser über die Veränderungen auf dem Geldmarkte zu informieren.

Vielen Arbeitern sind die Zusammenhänge zwischen Geldmarkt und Wirtschaft natürlich nicht so verständlich wie denjenigen, die tagtäglich mit den Geldschäften selbst zu tun haben. Nachstehend mag deshalb zur Aufklärung über die Geldgeschäfte der Banken etwas gesagt sein.

Ein typischer Fall hierzu ist die kürzlich durch die Presse laufende Meldung, daß der Reichsbankdiskont von 6 Prozent auf 5 Prozent herabgesetzt worden ist, während der Lombardzinsfuß auf seiner alten Höhe von 7 Prozent bestehen bleibt.

Es ist nicht jedermanns Sache, sich mit der Finanzpolitik der Reichsbank zu befassen. Wer aber einen Einblick in diese Zusammenhänge hat, der weiß, wie wichtig gerade der Einfluß ist, den unser Zentralnoteninstitut, die Reichsbank, innerhalb der deutschen Wirtschaft besitzt. Die Wichtigkeit obengenannter Maßnahmen der Reichsbank soll in kurzen Zügen dargestellt werden und so dazu beitragen, einiges Verständnis für die Politik der Reichsbank zu wecken.

Es ist ein Hauptgeschäft der Banken, Wechsel zu diskontieren, d. h. Wechsel, die zur kurzfristigen Geldbeschaffung sehr viel im Umlauf sind, werden von den Banken vor dem Verfalltage aufgekauft. Für die Zeit vom Tage des Aufkaufes durch die Bank bis zum Verfalltage des Wechsels, an welchem der Wechsel an den Aussteller zum Einlösen präsentiert wird, erhält die Bank im voraus Zinsen. Den Zinssatz nun, zu dem dieses Aufkaufen vorgenommen wird, nennt man den Diskont, und zwar Reichsbankdiskont, wenn die Wechsel von der Reichsbank, und Privatdiskont, wenn die Wechsel von einer Privatbank aufgekauft werden.

Ein kurzes Beispiel soll oben Gesagtes illustrieren. Der Kaufmann A. erhält von seinem Kunden B. für gelieferte Waren einen Wechsel über 10,000 RM. Dieser Wechsel ist aber, da der Kaufmann A. seinem Kunden eine Zahlungsfrist (Ziel) von drei Monaten eingeräumt hat, erst drei Monate später fällig. Der Kaufmann A. bedarf dringend baren Geld. Er geht mit dem Wechsel zur Bank und erhält dort Bargeld unter sofortigem Abzug der Zinsen bis zum Verfalltage des Wechsels. Da der Verfasser des Wechsels bis zur Einlösung dieses aber immer noch für den Wechsel haftet, kann man das Ganze auch nur eine Kreditgabe an den Wechsel nennen.

Welche Wirkung besitzt nun die Veränderung des Zinsfußes, zu welchem die Wechsel auf der Bank diskontiert werden. Eine Veränderung löst verschiedene Wirkungen aus je nachdem, in welcher Richtung die Veränderung vor sich geht. Wird der Diskont, wie es vor einigen Tagen der Fall war, von 6 Prozent auf 5 Prozent herabgesetzt, so ist das ein Beweis, daß die Reichsbank über viel flüssiges Geld verfügt und sie es gern gegen kurzfristige und sichere Wechsel hergibt. Dieser heruntergesetzte Zinsfuß bietet einen Anreiz für Unternehmer aller Art, ihre Geschäfte zu billigeres Geld auszuführen, weiter hat es zur Folge, daß sich der Zinsfuß für alle anderen Gelder senkt und so eine Verbilligung auf dem Geldmarkt herbeiführt. Auf der andern Seite hat die Senkung aber auch zur Folge, daß ausländisches Kapital nach Europa wandert, auf unserem Geldmarkt nach einer Anlage zu suchen, so daß immerhin die Möglichkeit besteht, daß, wenn das inländische Geldmarkt sich nicht selbst stark genug erweist, selbst Kapital zu bilden und die Reichsbank wiederum stark in Anspruch genommen wird, der Diskontsatz wieder heraufgesetzt werden wird.

Wird der Diskontsatz erhöht, so ist es ein Beweis, daß wenig flüssige Mittel vorhanden sind und die Reichsbank stark in Anspruch genommen ist. Die Folge ist, daß infolge des verteuerten Geldes weniger unternommen wird. Die Banken haben mit der Hinauf- und Herabsetzung des Diskontsatzes die beste Handhabe, die an sie gestellten Anforderungen an Wechselkredit in immer gleichmäßige Bahnen zu leiten, ohne von der Maßnahme Gebrauch zu machen, die Diskontierung von Wechseln verweigern zu müssen.

Aehnlich liegt es mit dem Lombardzinsfuß. Gewöhnlich liegt dieser Zinsfuß einen Prozent höher als der Reichsbankdiskont und hat nur dieses Mal ausnahmsweise die Senkung nicht mitgemacht.

Bulgär ausgedrückt ist das Lombardgeschäft weiter nichts als genau so ein Geschäft, wie es tagtäglich von den verschiedensten Leuten in den Pfandhäusern vorgenommen wird. Man unterscheidet zwischen Edelmetallombard, Warenlombard und Effekten- und Wertpapierlombard. Folgendes Beispiel dient zur besseren Erläuterung.

Der Kaufmann A. hat vorteilhaft einen Posten Kaffee kaufen können, den er sofort bar bezahlen mußte. Es ist ihm dadurch unmöglich, eine andere Verpflichtung zu erfüllen. Er hilft sich dadurch, daß er den Kaffee in ein Lagerhaus einlagert. Mit dem Lagerschein geht er zur Bank und verpfändet oder lombardiert ihn. Er erhält an Geld bis zu 60 und 70 Prozent der eingelagerten Ware gegen einen Zinsfuß, den man den Lombardzinsfuß nennt. Auch der Effekten- und Wertpapierlombard wird viel in Anspruch genommen.

Zur Befriedigung dieses Kredits ist durch Gesetz vom 4. August 1914 eine besondere Einrichtung getroffen worden. Es waren die Darlehenskassen, die in Anlehnung an die Reichsbank Waren- und Wertpapierlombardbarlehen ausgaben. Für den Betrag der bewilligten Darlehen wurden die allen bekannten Darlehenskassenscheine ausgegeben, für die aber ein Zwang zur Annahme im Privatverkehr nicht bestand. RCd.

Aufruf zur Organisationsarbeit unter den Heimarbeitern.

(GGB.) In nahezu allen Ländern mit entwickelter Industrie ist die Heimarbeit immer noch zu einem erheblichen Teil an der Warenherstellung beteiligt, wie auch heute noch die Heimarbeit größte Elendsarbeit ist. Zahllose Männer und Frauen müssen sich in Heimarbeit in langer Arbeitszeit ab und verdienen dabei einen geringeren Lohn als ihn Werkstatt- oder Fabrikarbeiter erhalten. Die Ursache hierfür ist die ungeheuer große Konkurrenz unter den in Heimarbeit beschäftigten unorganisierten Arbeitskräften. Diese setzen sich in der Mehrzahl aus verheirateten Frauen zusammen, die Heimarbeit als willkommene Zuverdienst ausüben und sich deshalb mit geringerem Verdienst begnügen können als jene Frauen und Männer, die ihren und den Lebensunterhalt ihrer Kinder ausschließlich durch Heimarbeit erwerben müssen.

Unter den unorganisierten Heimarbeiterinnen, die solche Schmutzkonkurrenz betreiben, sind viele **Frauen und Töchter organisierter Arbeiter**, die sich selber durch ihre Zugehörigkeit zu einer gewerkschaftlichen Organisation die Pflicht auferlegen, am Kampf der Arbeiterklasse um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen.

Alle Gewerkschaften fordern von ihren Mitgliedern die Ausbreitung des Solidaritätsgedankens in den Kreisen ihrer Arbeits- und Berufsgenossen und betrachten diese Aufgabe als eine moralische Pflicht. Allein schon hieraus ergibt sich daß die **Propagande zur Organisierung der in der Heimarbeit tätigen Arbeitskräfte** nicht nur den Organisationen überlassen bleiben darf, die für Berufe mit Heimarbeit in Frage kommen. Es ergibt sich ferner, daß die organisierten Arbeiter für die Ausbreitung des Organisationsgedankens auch in der eigenen Familie wirken müssen.

Das internationale Arbeiterinnenkomitee richtet aus diesen Gründen an die organisierte Arbeiterschaft der ganzen Welt die Aufforderung, sich in Zukunft mehr als bisher der in der Heimarbeit tätigen Arbeitnehmer anzunehmen und sie ihrer **Berufsorganisation zuzuführen.**

Wir in Deutschland müssen außerdem darauf dringen daß überall in den Heimarbeitsbetrieben **auf Grund des Heimarbeiterlohngesetzes Fachausschüsse errichtet** werden die sehr viel tun können, um die Lage der Heimarbeiter erträglicher zu gestalten.

Tätigkeit der Mindestlohnausschüsse für Heimarbeiter in Deutschland.

Das ursprüngliche **Hausarbeitsgesetz** vom 20. Dezember 1911 wurde durch das Heimarbeitergesetz des 27. Juni 1923 in dem Sinne erweitert daß den Fachausschüssen für Hausarbeit die früher vorwiegend nur eine Gutachtertätigkeit ausübten konnten **das Recht zur Einwirkung auf die Regelung der Löhne gegeben** wurde. Die neuen Bestimmungen wurden durch die Ausführungsverordnung vom 28. November 1924 ergänzt. Mit einer zweiten Verordnung vom 28. März 1925 wurde das Verzeichnis der Fachausschüsse neugestaltet. Einige Ausschüsse wurden neu errichtet und bei einigen wurde der Geltungsbereich geändert. Insgesamt führt das Verzeichnis 43 Ausschüsse auf, von welchen sich 39 an einer Umfrage der Reichsarbeitsverwaltung beteiligten.

Von diesen waren 24 nicht in Abteilungen gegliedert, die übrigen hatten zwei bis sechs Abteilungen. Die Zahl der Vertreter in den Ausschüssen schwankte zwischen 4 und 68, wozu noch die entsprechende Zahl von Stellvertretern kommt. Die Vorsitzenden sind in Preußen durchwegs aus den Kreisen der Gewerbeaufsichtsbeamten ernannt worden, die Stellvertreter mit zwei Ausnahmen ebenfalls. In Sachsen ist in allen sechs Fachausschüssen eine Personalunion der Vorsitzenden der Ausschüsse mit den Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse herbeigeführt worden, die Stellvertreter gehören der Gewerbeaufsicht an. In Württemberg sind sowohl der Vorsitzende wie der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses in Stuttgart Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der hier bestehenden drei Fachausschüsse. Die Verbindung mit der Gewerbeaufsicht ist durch Reichsgesetz gesichert. In Bayern sind die Ernennungen nicht nach einheitlichem Regel erfolgt. **Für die Schuhindustrie mangelt es noch an der Errichtung eines Fachausschusses überhaupt; wir verweisen nur auf das ausgedehnte Heimarbeitsgebiet Pirmasens.** Hamburg und Braunschweig folgen demselben System wie Preußen. In Thüringen sind Staats- und Gemeindebeamte ernannt worden.

Bei der Lohnregelung haben bisher 19 Fachausschüsse mitgewirkt. Weitere vier Ausschüsse gaben an, daß sie noch keine Gelegenheit zum Eingreifen hatten, da die Löhne der Hausarbeiter bereits anderweitig tariflich geregelt wurden. In 14 Fällen haben die Ausschüsse von ihrem wichtigsten Recht Gebrauch gemacht, die **Bestimmungen eines Tarifvertrages über die Entgelte in ihrem Bezirk als allgemeinverbindlich genehmigt** oder Mindestlöhne für Hausarbeiter festgesetzt. In den übrigen Fällen bei drankte sich die Mitwirkung an der Lohnregelung auf Ermittlungen und Beratungen, fördernde Beeinflussung usw. Sechs Beschlüsse über die Genehmigung der Allgemeinverbindlichkeit wurden durchweg einstimmig gefaßt. Gleiches gilt von fünf unter insgesamt 6 Beschlüssen auf Festsetzung von Mindestentgelten.

Die Fachausschüsse in Königsberg i. Pr. und Stuttgart waren als Schlichtungsausschüsse tätig. Ueber die Erfüllung sonstiger Aufgaben berichteten 13 Fachausschüsse.

Einige Fachausschüsse klagen über Gleichgültigkeit der beteiligten Kreise. Im allgemeinen aber wird die Unterstützung der Ausschüsse durch die Arbeitnehmer gerühmt und höchstens über Schwierigkeiten von seiten der Arbeitgeber geklagt; nur ein Fachausschuß berichtete das umgekehrte Verhalten. H. F.

Aus der Krankenversicherung.

Krankenkassen und Aerzte.

Seit Jahren besteht zwischen den Krankenkassen und den Aerzten kein gutes Verhältnis. Ja diese Mißstimmung hat ja bekanntlich bereits zu heftigen Auseinandersetzungen und sogar zum Aerztestreik geführt. Dies wiederum veranlaßte die Ortskrankenkassen, um diese handelt es sich in der Hauptsache, zur Anstellung von Aerzten und zur Einrichtung von sogenannten Ambulatorien überzugehen. Die Forderungen der Aerzte gegenüber den Krankenkassen werden immer maßloser. Man gewinnt daraus den Eindruck, als seien die Krankenkassen nur der Aerzte wegen da. Bei den Ortskrankenkassen wurden je Mitglied im Jahre 1914 6,66 Mark, im Jahre 1924 aber 11,90 Reichsmark für ärztliche Behandlung ausgegeben. Dennoch sind die Herren nicht zufrieden. In der Hetze gegen die Krankenkassen tun sich besonders die Syndizi der Aerzteverbände hervor. In Nr. 3 der Zeitschrift des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen fährt der Schriftleiter dieser Zeitschrift, F. Okraß, gründlich mit einem solchen Herrn ab. In dem betreffenden Aufsatz heißt es zum Schluß: „Die Tatsache, daß die Aerzteschaft tatenlos zusieht, wie geschäftige Syndizi, die vom Streite leben, versuchen, die Kluft zwischen ihr und den Kassen, mit denen sie auf Gedeih und Verderb zusammengekoppelt sind, zu verbreitern, gibt zu denken. Sie zeigt, daß die Aerzteschaft aus der Geschichte nicht das geringste gelernt hat. Wer da glaubt, daß die Henne, die man ständig zu rupfen versucht, sich besonders um das Eierlegen bemüht, dürfte sich täuschen. Die Versicherten werden sich ihre Meinung darüber bilden, ob eine Aerzteschaft, die ihnen alle sozialen Errungenschaften nehmen will, wirklich den sozialen Sinn für sie hat, den die Aerzte bei jeder Gelegenheit hervorzuheben belieben. Und ob dann das Erwachen für die Aerzteschaft so vergnüglich ist, das wagen wir zu bezweifeln. Die Kassen werden jedenfalls nicht verfehlen, die Versicherten darüber aufzuklären, was alles den Aerzten an ihren Mehrleistungen mißfällt.“ — Dem ist wohl wenig hinzuzufügen.

Kontrolle der Krankenkassen?

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat am 18. Dezember 1926 durch einen umfangreichen Erlaß den Versicherungsämtern aufgegeben, bei den Krankenkassen ihres Bezirkes die Gleichwertigkeit der Leistungen festzustellen und im gegebenen Falle die weiteren Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes zu ergreifen. Es handelt sich hier um Schutzmaßnahmen der Reichsversicherungsordnung für Versicherte von Betriebs- und Innungskrankenkassen. Der Gesetzgeber hat zwar die Möglichkeit des Bestehens solcher Krankenkassen neben den dominierenden Allgemeinen Ortskrankenkassen zugelassen, gleichzeitig jedoch dafür Sorge tragen wollen, daß deren Versicherte nicht schlechter gestellt werden wie die Mitglieder der Ortskrankenkassen. Die Versicherungsämter waren schon seit dem 1. Januar 1924 zur Prüfung dieser Verhältnisse verpflichtet. Es ist aber nicht bekannt geworden, daß sie von sich aus die erforderlichen Schritte ergriffen. Es mußten erst die Arbeitnehmerorganisationen und Ortskrankenkassen im Ministerium auf das Unhaltbare dieser Lage hinweisen, ehe zum Schutze der Versicherten der Sonderkassen die gesetzlichen Möglichkeiten erschöpft wurden. An den Versicherten und ihren Vertretern wird es nunmehr liegen, dafür zu sorgen, daß eine eingehende Kontrolle der Versicherungsämter vorgenommen wird, denn es ist längst bekannt, daß eine Unzahl von Betriebs- und Innungskrankenkassen in allen Teilen des Reiches heute auch nicht im entferntesten daran denken, ihren Versicherten die gleichen Leistungen wie die Ortskrankenkassen zu gewähren.

Verurteilung von Tarif-Außenseitern.

Lohnzahlung unter Tarif bedeutet für tariftreue Unternehmer unlauteren Wettbewerb.

Das Fachorgan „Der Maler“ verzeichnet folgenden Fall:

Nicht nur der Arbeitnehmer, sondern auch der Unternehmer hat unter gewissen Umständen Anspruch darauf, daß die Tarifverträge eingehalten werden. Eine Wach- und Schließgesellschaft hatte einen Teil ihrer Angestellten zu untariflichen Gehältern beschäftigt. Eine andere Gesellschaft, die mit ihr in Wettbewerb stand, erhob hiergegen Einspruch und ging zur Unterlassungs- und Schadenersatzklage gemäß § 1 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb in Verbindung mit § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches über. Das **Landgericht II Berlin** (22. April 1926) hat den Klageantrag anerkannt und die Beklagte verurteilt, ihre Angestellten zu den Sätzen des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifs zu beschäftigen und weiterhin der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr durch unlauteren Wettbewerb der Beklagten entstanden war. Die Klägerin war an einem Tarifvertrag beteiligt, der die Lohnsätze für Wächter, Pförtner, Kontrolleure usw. im Bewachungsgewerbe regelte. Die Beklagte war zwar nicht Tarifpartei, sie wurde aber durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages von diesem erfaßt. Trotzdem zahlte sie untarifliche Löhne und war daher in der Lage, ihre Dienste zu geringeren Vergütungen als die Klägerin anzubieten. Das Landgericht führt dann, nachdem dies festgestellt ist, aus: Ist hiernach die Beklagte an den erwähnten Lohn- und Arbeitsvertrag gebunden, so handelt sie gegen ihre Angestellten vertrags- und gesetzwidrig, wenn sie ihre Dienste unter Tarif bezahlt, und sie handelt sittenwidrig gegen ihre Mitbewerber, wenn sie unter Ausnutzung des gesetzwidrigen Zustandes sich die Möglichkeit verschafft, die Mitbewerber zu unterbieten und dadurch zu schädigen. Der Unterlassungsanspruch ist daher gerechtfertigt. Aber auch der Schadenersatzanspruch ist begründet. Das Gericht nimmt auf Grund freier Ueberzeugung an, daß durch die Unterangebote der Beklagten, die wiederum nur durch die untertarifliche Bezahlung möglich gewesen sind, der Klägerin überhaupt ein Schaden entstanden ist. Die Beklagte hat den Schaden durch wissentlichen oder mindestens fahrlässigen Verstoß gegen die Verordnung vom 23. Dezember 1918 zugefügt. (Akt. Z. 27. O. 78/26.)

Steuerpflicht aus Pensionen und Renten.

Wiederholt ist die Frage aufgetaucht, wie Bezüge aus Unterstützungsvereinigungen, die auf früher geleisteten Beiträgen der Unterstützten beruhen, steuerlich zu behandeln sind. Insbesondere hat ein **Urteil des Reichsfinanzhofs** vom 28. April 1926 — VI A 400/25 — zu Irrtümern Anlaß gegeben, so daß es geboten erscheint, einen kurzen Ueberblick über die Rechtslage zu geben.

Lohnsteuerpflichtig sind alle Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis, gleichgültig, ob sie für frühere oder für noch fortdauernde Arbeit gezahlt werden. Daher unterliegen auch Wartegelder, Ruhegehälter und Pensionen der Lohnsteuer, weil sie auf Grund des **früheren Arbeitsverhältnisses** gewährt werden.

Nicht lohnsteuerpflichtig sind dagegen Einkünfte, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis, sondern auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen; also z. B. die Bezüge aus einer Rentenversicherung, die auf Grund von früher gezahlten Beiträgen, Prämien usw. empfangen werden. Fallen solche Bezüge danach nicht unter die Lohnsteuer, so sind sie doch **nicht überhaupt steuerfrei**, denn sie unterliegen der **veranlagten Einkommensteuer** nach § 40 des Gesetzes vom 10. August 1925.

Im Anschluß an diese Rechtslage, über die auch schon vorher kein Zweifel bestand, hat nun der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 28. April 1926 entschieden, daß nicht nur vollständig auf eigenen Beitragsleistungen beruhende Rentenbezüge, sondern auch solche Ruhegehälter von Pensionskassen nicht lohnsteuerpflichtig sind, deren Rentenzahlungen **nur zum Teil** auf früheren Beiträgen der Empfänger beruhen. Diese Entscheidung ist besonders wichtig für die Steuerpflicht der Bezüge aus **Werkspensionskassen**, da in diesen Fällen sehr häufig der Arbeitgeber die Kasse durch einen einmaligen Kapitalzuschuß oder durch laufende Ueberweisungen unterstützt. Die Pensionen, die eine solche Kasse auszahlt, sind also **nicht** lohnsteuerpflichtig, weil sie, wenn auch nur zum Teil, auf Grund eines Versicherungsverhältnisses gezahlt werden.

Dasselbe gilt aber auch für die Bezüge aus selbständigen Versicherungsvereinigungen, wie z. B. die „Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten“, der „Unterstützungsverein der im Deutschen Metallarbeiterverband tätigen Personen“ usw. Die Bezüge, die diese Vereinigungen an ihre Mitglieder auszahlen, sind nicht lohnsteuerpflichtig, weil sie nicht auf Grund eines früheren **Arbeitsverhältnisses**, sondern infolge eines besonderen **Versicherungsverhältnisses** geleistet werden.

Der Reichsfinanzhof hat jedoch in seinem Urteil vom 28. April 1926 nur festgestellt, daß Bezüge dieser Art nicht der **Lohnsteuer** unterliegen. Er hat dabei selbstverständlich nichts daran geändert, daß sie statt dessen zur **veranlagten Einkommensteuer** herangezogen werden. Die Unterstützungsempfänger erhalten daher in Zukunft ihre Bezüge voll ausgezahlt, da der Lohnabzug zu unterbleiben hat, sie unterliegen aber dafür nach Jahresschluß der veranlagten Einkommensteuer. Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung werden sie allerdings in der Regel nicht verpflichtet sein, da eine solche Erklärung nur abgegeben werden muß, wenn entweder das Einkommen der Steuerpflichtigen 8000 Mark überschreitet, oder ein Formular zur Abgabe der Erklärung vom Finanzamt zugestellt wird.

Die Unterstützungsempfänger haben in einzelnen Fällen in der irrigen Auffassung, daß die Unterstützungen nunmehr überhaupt steuerfrei seien, **Anträge auf Erstattung** der Lohnsteuer gestellt. Ob die Finanzämter rechtlich zu einer solchen Erstattung befugt sind, ist zweifelhaft. Auf jeden Fall wäre aber eine solche Behandlung dieser Fälle unpraktisch, denn die Steuerpflichtigen bekämen zwar die abgezogene Lohnsteuer zurückerstattet, müßten dann aber bei der Veranlagung mindestens denselben Betrag an Einkommensteuer wieder entrichten. Die Finanzämter werden daher praktisch am besten so verfahren, daß sie die Fälle, in denen bisher Lohnsteuer einbehalten worden war, auf sich beruhen lassen und für die zurückliegende Zeit von einer Veranlagung zur Einkommensteuer absehen. Das wird zugleich im Interesse der Steuerpflichtigen liegen, denn die Einkommensteuer würde vielfach etwas höher sein als die gesamte jährlich abgezogene Lohnsteuer, da die Familienermäßigungen bei der Einkommensteuer etwas geringer sind.

Erich Rinner.

Für die Gewerkschafts-Jugend.

Überzeugungstreue.

Wer treu zu seiner Sache hält,
In guten wie in bösen Tagen,
Erspart sich Zweifel, Sorgen, Fragen,
Und schreitet aufrecht durch die Welt.

Er stellt sich trotzig dem Geschick,
Und läßt sich nimmermehr beengen!
Er kennt nur kühnes Vorwärtsdrängen
Und weicht auch keinen Schritt zurück. —

Ist auch um uns noch tiefe Nacht, —
Es tagt, wenn ihr euch alle findet,
Wenn euch das Band der Treu' umwindet.

Das ist die wunderbarste Macht,
Die, in der eig'nen Stärk' begründet,
Den Gegner sieghaft überwindet!

Hans Feulner.

Lehrlingsfragen.

Keine Ueberstunden für Lehrlinge.

Auf eine kleine Anfrage sozialdemokratischer Abgeordneten, in welcher auf die starke Zunahme der **Ueberstundenarbeit** männlicher und weiblicher **Lehrlinge** in den Klein- und Mittelbetrieben des Handwerks hingewiesen wird, hat der **preußische Minister** für Handel und Gewerbe eine Antwort gegeben, die durch den amtlichen Pressedienst verbreitet wird. Hiernach hat der Minister wiederholt, zuletzt durch den Runderlaß vom 11. Dezember 1926, die nachgeordneten Behörden angewiesen, für genaue Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften und **Vermeidung** entbehrlicher Ueberarbeit in allen gewerblichen Betrieben, also **auch in den Klein- und Mittelbetrieben des Handwerks**, Sorge zu tragen. — Ob es hilft?

Beitragsfreiheit der Lehrlinge zur Erwerbslosenfürsorge.

Zur Frage der Beitragsfreiheit von Lehrlingen und Lehrherren zur Erwerbslosenfürsorge **beim Wechsel in der Person des Lehrherrn** veröffentlicht das Reichsarbeitsblatt in Nr. 3 dieses Jahres nachstehenden Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 10. Januar 1927:

Nach dem Wortlaut des Artikels 5, Abs. 1 der Fünften Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 18. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 93) ist zwar beitragsfrei nur die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer. Dem Sinne der Vorschrift dürfte es aber entsprechen, wenn die Beitragsfreiheit auch in solchen Fällen angenommen wird, in denen ein auf mindestens zwei Jahre geschlossener schriftlicher Lehrvertrag vorzeitig aufgehoben und die Lehrzeit bei einem andern Meister fortgesetzt wird, der zweite Vertrag aber nicht mehr auf mindestens zwei Jahre abgeschlossen wird, weil die Lehrzeit früher beendet ist. Erforderlich ist aber, daß die Dauer beider Verträge zusammen sich auf mindestens zwei Jahre erstreckt. RH.

Schülermonatskarten für Lehrlinge.

Seit einigen Jahren besteht bei der Deutschen Reichsbahn die Bestimmung, daß auch Handwerkslehrlinge unter 18 Jahren auf Schülermonatskarten fahren können. Sie müssen allerdings einen schriftlichen Lehrvertrag vorweisen können, der von der Handwerkskammer beglaubigt ist. Unter derselben Voraussetzung wird diese Vergünstigung auch solchen Handwerkslehrlingen gewährt, die in industriellen Betrieben lernen. Der Deutsche Metallarbeiterverband, Bezirk Bielefeld, hatte vor einiger Zeit die Anregung gegeben, daß auch den über 18 Jahren alten Lehrlingen dieselbe Behandlung zuteil werde. Unterm 4. Januar 1927 hat nun die Deutsche Reichsbahn Gesellschaft verfügt (15 p Nr. 3555), „mit Wirkung vom 1. Februar 1927 sollen die Schülermonatskarten auch den Lehrlingen von 18 bis 20 Jahren zugänglich gemacht werden“.

Damit wird manchen Arbeitereltern eine fühlbare Erleichterung gewährt sein.

Das Organisationsrecht der Lehrlinge.

Die Gewerbekammer Leipzig gibt auch heute noch Formulare für Lehrverträge heraus, in denen bestimmt ist, daß der Beitritt des Lehrlings zu einem Verein nur gestattet ist, wenn der Lehrherr seine Einwilligung gibt.

Auf eine Beschwerde des Gewerkschaftskartells Leipzig an das sächsische Wirtschaftsministerium ging dem Kartell die Abschrift eines Schreibens zu, das wir zur Kenntnis bringen.

Durchschlag. Dresden, den 30. November 1926.
W J: Le. 51.

Das Wirtschaftsministerium hat auf Grund einer hier eingegangenen Beschwerde erneut Veranlassung, die Gewerbekammer auf ein ihr schon unterm 14. Januar 1920 — 68 III K — **zugefertigtes Schreiben des Reichswirtschaftsministeriums vom 18. Dezember 1919 hinzuweisen, nach welchem die Festlegung eines Beitrittsverbotes der Lehrlinge zu einem Verein der in Art. 159 der Reichsverfassung genannten Art (also eines Vereins zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen)** rechtswidrig ist.

Das Wirtschaftsministerium selbst schließt sich diesem Standpunkte durchaus an. Er ist auch vom Reichsarbeitsministerium in **der Beantwortung einer Eingabe des Handwerks- und Gewerbekammertages vom 27. Juli 1920 ausdrücklich aufrechterhalten** worden.

Dieses Schreiben des Reichsarbeitsministeriums und das erwähnte Schreiben des Reichswirtschaftsministeriums sind auch im „Deutschen Handwerksblatt“, Jahrgang 20 Nr. 3 S. 53 und Nr. 8 S. 159, abgedruckt worden.

Wirtschaftsministerium,
Abteilung für Handel und Gewerbe.

An die Gewerbekammer
Leipzig.

Danach hat also jeder Lehrling das Recht, sich seiner Gewerkschaft anzuschließen, ganz gleich, ob es laut Lehrvertrag verboten ist oder nicht.

Zur Fahrpreisermäßigung für Jugendpflege-Organisationen.

Der Reichsminister des Innern. Berlin NW. 40, 12. Jan. 1927.
III. 5133. 27. 12. 26. Platz der Republik 6.

Nach meinem Erlaß vom 14. April 1926, der in Uebereinstimmung mit den Landesregierungen und den Spitzenverbänden der Jugendpflege herausgegeben worden ist, **sind die politischen Kampfverbände grundsätzlich von der Gewährung der Fahrpreisermäßigung für die Jugendpflege ausgeschlossen.** Es sind mir nun Fälle vorgelegt worden, in denen Ortsgruppen dieser Kampfverbände sich einem der Spitzenverbände der Jugendpflege angeschlossen haben, um auf diesem Wege in den Genuß der Fahrpreisermäßigung zu kommen. Dieses Verfahren steht mit dem Grundsatz des Erlasses im Widerspruch, wonach nur solche Verbände auf die Fahrpreisermäßigung Anspruch haben, deren Bestrebungen vorwiegend der Jugendpflege gelten. Da die politischen Kampfverbände von der Gewährung der Fahrpreisermäßigung als solche ausgeschlossen sind, so können auch ihre Ortsgruppen und Zweigvereine nicht durch den Anschluß an einen Spitzenverband der Jugendpflege in den Genuß der Fahrpreisermäßigung kommen. Ich bitte, gegebenenfalls diese Organisationen auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen. Im Auftrag: Bäumer.

Ratschläge für Jugendleiter.

Alles, was du nicht tust, geschieht nicht.

Jede Veranstaltung gelingt, wenn sie gut vorbereitet ist. Bei Mißerfolgen muß die Schuld oft in den Mängeln der Vorbereitung gesucht werden.

Jede Bewegung muß mit modernen Mitteln arbeiten. Ohne Presse, Plakate, Flugblätter und Versammlungen größeren Stils ist nichts zu erreichen. Man muß die Scheu vor den Worten „Agitation“ und „Propaganda“ überwinden. Man muß! Die Bewegung erfährt sonst einen Stillstand.

Drei Sorten von Zeitgenossen sind beschwerlich: die Schwätzer, die Uebermenschen und die Opponenten. Wie soll man sie behandeln? — Die Schwätzer muß man ertragen, ohne die Liebenswürdigkeit zu verlieren. Die Uebermenschen darf man nicht ernst nehmen, sondern man behandle sie rücksichtsvoll wie Kranke. Den Opponenten gebe man zu arbeiten, bis sie positiv werden. — Wer direkt gegen die drei ankämpft, vergeudet seine Nervenkraft und bestärkt sie nur in ihrer Verkehrtheit. Man lasse ruhig die Schwätzer schwatzen, die Uebermenschen renommieren und die Opponenten negieren! Das gehört zu unserer Arbeit wie das Kreischen der Maschine zum Sägewerk. Nur ruhig Blut! Positive Leistungen stopfen alle Mäuler.

Die meisten Bewegungen bergen die Gefahr, daß man sich begnügt, denjenigen, die tätigen Anteil nehmen, allerhand Schönes und Gutes zu bieten. Was geschieht aber für die Tausende, die von der Bewegung nichts wissen? Ist es nicht eine Lebensfrage, gerade die heranzuziehen, die noch ferne stehen? Bitte, was geschieht in dieser Richtung? Es muß am Anfang des Quartals die Doppelfrage gestellt werden: Was ist geschehen, um die der Bewegung Fernstehenden auf die Organisation aufmerksam zu machen? Und: Was muß noch mehr geschehen?

Du hast Zeit und Kraft geopfert, hast mit Hingabe und Begeisterung gearbeitet, und Undank ist dein Lohn gewesen? Lieber Freund, laß die pathetischen Worte zur Seite! Es ist ein Geheimnis im Leben jeder Bewegung: die da genießen wollen und glänzen und schmarotzen, die haben nicht viel davon. Aber je mehr Arbeit du hineinsteckst, gediegene, selbstlose Arbeit, desto mehr inneren Lohn trägst du davon: Selbsterziehung, Menschenkenntnis, Weltweisheit, Bruderliebe. („Malerlehrling.“)

Die Jungarbeiter-Bewegung in Jugoslawien.

(Esperanto-Dienst.) Auch bei uns gelten die Worte, daß die junge Arbeitskraft billiger und leichter auszubeuten ist. In den Bäckereien, sowie in der Metall- und Glasindustrie werden in großer Zahl Jugendliche im Alter von 14—16 Jahren beschäftigt. In einigen Betrieben der Elektrizitäts-Industrie sind mehr als die Hälfte der Belegschaft Mädchen, die das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Das jugoslawische Bürgertum ist bemüht, die bestehende Krise durch Verlängerung der Arbeitszeit, unglaubliche Herabsetzung der Löhne und grenzenlose Ausbeutung der Jugendlichen und Kinder zu heben. In der Metallindustrie sind beschäftigt Jugendliche **unter 18 Jahren: in Zagreb 37,7 Prozent**, in Split 43,6 Pr.

zent, in Nisa 64,7 Prozent; davon sind 23 Prozent Jugendliche im Alter von 14—16 Jahren. In der Textilindustrie arbeiten 29 Prozent, in der Holzindustrie 23,8 Prozent, in der Lederindustrie 52 Prozent und in der Metallindustrie 58 Prozent Arbeiter, die jünger als 16 Jahre sind.

Das Handwerk, das von der Schwerindustrie ruiniert worden ist, wirft seine älteren Arbeiter auf die Straße und beutet die Jugendlichen grenzenlos aus. So erhöht sich die Zahl der erwerbslosen qualifizierten Arbeiter immer mehr und mehr. In einigen Werkstätten in der Provinz werden 16 Lehrlinge und nur 4 Gesellen beschäftigt, von denen der älteste 22 Jahre alt ist. Für die arbeitende Jugend gibt es keinen Achtstundentag. Die Arbeitszeit beträgt 12—16 Stunden pro Tag und der Lohn dafür 10 bis 25 Dinar. (Ein Kilogramm Brot kostet 5 Dinar.) In den kleinen Werkstätten ist es noch viel schlechter. Dort müssen die Jugendlichen 3—4 Jahre arbeiten ohne Entlohnung. Mißhandlungen von seiten der Meister sind an der Tagesordnung, so daß schon mancher dieser Bedauernswerten versucht hat aus dem Leben zu scheiden, weil die Leiden unerträglich sind.

Gegen diese Ungerechtigkeit gibt es nur ein Mittel: **Hinein in die Gewerkschaften.**

Ein Generalstreik vor 100 Jahren.

Daß es auch schon in alten Zeiten „politische", „Sympathie"- und Generalstreiks gab, zeigt folgende Geschichte, die sich 1793 in Breslau abgespielt hat. Ein ungarischer Schneidergeselle hatte seinen Dienst früher verlassen, als die Zunftgesetze es gestatteten, und wurde dafür auf Befehl des Magistrats in Haft gesetzt. Die Schneidergesellen empörten sich gegen diese Maßregelung; auf dem Rathaus erschienen 15 Altgesellen und forderten die Freilassung des Ungarn. Aber sie wurden auch festgesetzt, und dasselbe Schicksal wurde einer Abordnung von 130 Gesellen zuteil, die nach dem Mißerfolg der ersten Delegation in noch viel schärferer Form für den Inhaftierten eintrat. Die Folge war nun ein regelrechter Sympathiestreik sämtlicher Handwerksgesellen Breslaus, mit Ausnahme der Töpfer, die nicht mitmachen wollten, und der Brauer, denen es erlaubt war, zu arbeiten, damit die Streikenden etwas zu trinken hätten. Die Ausständigen haben einige der Gefangenen befreit, die Soldaten verhöhnt, etliche Häuser demoliert. Man befürchtete sogar einen Sturm auf das Rathaus und ließ das Militär einschreiten. Es gab 37 Tote und 44 Schwerverwundete, von denen 16 später starben. Als die Ruhe wiederhergestellt war, zeigte sich die Regierung aber äußerst entgegenkommend. Es wurde volle Amnestie gewährt, und die Schneidergesellen erhielten vom Minister Graf Heyne ihren Lohn für die Streiktage nachgezahlt. Die Gefallenen wurden auf Staatskosten mit militärischen Ehren bestattet, der ungarische Schneidergeselle, den man in den ersten Streiktagen über die Grenze geschafft hatte, wurde zurückgeholt und „dadurch wieder ehrlich gemacht, daß ihm im Namen des Ministers durch den königlichen Kammerreferendar Graf von Romecke die Gesundheit und der Willkomm vor dem Oberamt im Beisein seiner Kameraden getrunken wurde".

Heiteres.

Der Junker und der Bauer.

Ein Bauer trat mit einer Klage vor Junker Alexander hin:

„Vernehmt, Herr, daß ich heut am Tage recht übel angekommen bin. Mein Hund hat eure Kuh gebissen. — Wer wird den Schaden tragen müssen?" —

„Schelm, das sollst du", fuhr hier der Junker auf: „für dreißig Taler war die Kuh mir nicht zu Kauf. Die sollst du diesen Augenblick erlegen. Das sei hiermit erkannt von Rechtens wegen."

„Ach nein, gestrenger Herr! Ich bitte, höret!" rief ihm der Bauer wieder zu, „ich hab es in der Angst verkehrt gesagt — nein, euer Hund biß meine Kuh."

Und wie hieß nun das Urteil Alexanders?

„Ja, Bauer, das ist ganz was anderes."

Geistesgegenwart.

Ein Schutzmann führt den Jochem ab,
Sie treffen Nachbars Fritze,
Der mit der Frage stehen bleibt:
„Wat, Jochem, du mußt sitze?"
Doch dieser nimmt die Peinlichkeit
Dem Vorfall durch die Finte:
„Schafskopf! Ich geh' zum Schützenfest,
Der trägt bloß meine Flinte."

Erwerbslosenfürsorge.

Bei Notstandsarbeit tarifliche Bezahlung. — Bestellung von Vertrauensleuten.

Im „Reichsarbeitsblatt" Nummer 6 gibt der Reichsarbeitsminister von einem Rundschreiben (IV 1301. 27. Vom 9. Februar 1927) an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge Kenntnis, in welchem den Notstandsarbeitern der Anspruch auf Tariflohn, ferner die Bestellung von Vertrauensleuten zugesichert wird. Sofern bei Notstandsarbeiten untertarifliche Bezahlung erfolgt, erscheint es deshalb erforderlich, daß die betreffende Arbeiterschaft sofort beim Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises Beschwerde erhebt. Das Schreiben des Ministers hat folgenden Wortlaut:

„Die Beschäftigung Erwerbsloser bei Notstandsarbeiten ist nach den jetzt geltenden Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 kein Arbeitsverhältnis, sondern eine Form der Erwerbslosenfürsorge; sie gilt aber als Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne der Reichsversicherung und als Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung sollen dagegen Erwerbslose, die bei Notstandsarbeiten beschäftigt werden, in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen.

Auch heute schon muß aber angestrebt werden, daß das Beschäftigungsverhältnis der Notstandsarbeiter von dem regelmäßigen Arbeitsverhältnis nicht weiter abweicht, als nach der besonderen Eigenart der Notstandsarbeit unbedingt notwendig ist. So können zwar die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes und die andern arbeitsrechtlichen Bestimmungen über die Entlassung von Arbeitnehmern auf Notstandsarbeiter keine Anwendung finden. Da aber die Notstandsarbeiter die Möglichkeit haben müssen, ihre Interessen gegenüber der Betriebsleitung in geregelter Form zu vertreten, halte ich es für erwünscht, daß die Notstandsarbeiter für diesen Zweck besondere Vertrauensleute bestellen, wie das übrigens heute schon vielfach geschieht. Ich bitte Sie, darauf hinzuwirken, daß die Betriebsleitungen diese Vertrauensleute als berechtigte Vertreter der Notstandsarbeiter ansehen.

Der gleiche Gesichtspunkt muß auch bei der Anwendung der Vorschriften über das Entgelt der Notstandsarbeiter maßgebend sein. Ich darf deshalb erneut darauf hinweisen, daß die Notstandsarbeiter nach § 9 der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 grundsätzlich ein Entgelt in Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Lohnes erhalten sollen, der für Arbeiten gleicher Art am Orte der Notstandsarbeit maßgebend ist. Nur in Ausnahmefällen ist nach § 9 Absatz 4 der genannten Bestimmungen der Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung berechtigt, eine obere Grenze für das Entgelt festzusetzen oder die Anwendung eines andern Tarifes anzuordnen. Ich bitte darauf hinzuwirken, daß die Verwaltungsausschüsse von dieser Befugnis nur dann Gebrauch machen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Absatz 4 tatsächlich vorliegen. Ferner darf ich erneut auf die dringende Notwendigkeit hinweisen, die Frage des Entgelts bei jeder Notstandsarbeit vor Inangriffnahme der Arbeiten zu regeln, damit sich nicht hinterher, wenn die Arbeit bereits im Gange ist, Schwierigkeiten ergeben.

Endlich darf ich noch bemerken, daß für Beschwerden einzelner Notstandsarbeiter über das ihnen gewährte Entgelt der Rechtsweg der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge gegeben ist. Das ergibt sich daraus, daß die Beschäftigung der Erwerbslosen bei Notstandsarbeiten eine Form der Erwerbslosenfürsorge ist."

Mit diesem Rundschreiben sind natürlich noch nicht all die Mängel beseitigt, die dem Arbeitsverhältnis der Notstandsarbeiter anhaften. Durch eine Verordnung würde unseres Erachtens endlich der Streit „Tariflohn oder ortsüblicher Lohn" aus der Welt geschafft werden können, ein Streitpunkt, über welchen heute noch die Entscheidung bei dem Verwaltungsausschuß des Landesamtes liegt. Bekannt ist ja die Aeußerung des Arbeitsministers in seinem Schreiben an den Finanzminister vom 30. März 1926 (Nr. IV 4343/26), nach welcher „als angemessener ortsüblicher Lohn nur der Tariflohn angesehen werden" kann. Nach dem vorstehenden Schreiben sollen nach Inkrafttreten der Arbeitslosenversicherung auch die Notstandsarbeiter ein **Recht** auf die gesetzlich gewährleistete Betriebsvertretung haben. Es wäre vorteilhafter, wenn auf dem Verordnungswege heute schon klare Vorarbeit geleistet würde.

Unter falscher Flagge!

Es gibt Leute, die, um zu einem bestimmten Ziele zu kommen, oft ein anderes Fahnentuch zeigen, weil das eigene nicht die rechte Wirkung hat. Der Aufstieg unserer eigenen Unternehmen, insbesondere der „gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Volksfürsorge", ist manchem Vertreter der Konkurrenz ein Dorn im Auge. Liegt es da nicht nahe, unter Anwendung eines geschickten Manövers die, die man versichern will, zu täuschen, um das Geschäft nicht zu verlieren? In der Tat führen sich Agenten privater Versicherungsinstitute, hauptsächlich solche der Abonnentenversicherung, häufig bei den Familien, von denen sie wissen, daß diese sich nur bei der Volksfürsorge versichern würden, mit den Worten ein: „Ich komme von der Volksfürsorge." In gutem Glauben wird dann das Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben, ohne sich vorher zu erkundigen. Erstaunte Gesichter gibt es aber, wenn der Versicherungsschein zur Einlösung präsentiert wird und der Betreffende erfahren muß, daß er wohl bei irgendeiner Gesellschaft versichert ist, nur nicht bei der Volksfürsorge, oder er sich zur Abnahme eines Blattchens — über dessen literarischen Wert wir hier nicht streiten wollen — für die Dauer eines Jahres verpflichtet hat. Unterstützt werden solche gewissenlosen Agenten oft durch alle möglichen Flugschriften, in denen das, was sie vertreten, als die „billigste Volksfürsorge", als die „wahre Volksfürsorge" angepriesen wird. Angesichts solcher unlauteren Werbemethoden rufen wir unsern Lesern zu:

„Vorsicht gegenüber diesen — Hyänen im Versicherungsgewerbe!"

Lohnsteuer-Rückerstattung.

Baukostenzuschuß und Lohnsteuer.

Ein nicht geringer Teil der Wohnungslosen und Wohnungstauschenden hat, um überhaupt in absehbarer Zeit in den Besitz einer Wohnung zu gelangen, einen teilweise sehr beträchtlichen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuß im Kalenderjahr 1926 gezahlt. In den Ausführungsbestimmungen im Schreiben vom 30. November 1926 — IIIe 9750 — weist der Reichsminister der Finanzen im Abschnitt A II 2 auf die Lohnsteuer-Rückerstattung wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse hin. Hiernach sind besondere Aufwendungen, die nicht durch Versicherungen, Unterstützungen, Notstandsbeihilfen usw. gedeckt sind, rückerstattungsfähig. Ein nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuß beeinträchtigt zweifellos die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen in sehr erheblichem Maße und gibt somit die Möglichkeit eines begründeten Erstattungsanspruchs. Auch wenn der als Wohnungszuschuß zu leistende Betrag durch Darlehen erworben ist, besteht die Erstattungsfähigkeit, da der Arbeitnehmer an der Wohnung kein Eigentumsrecht hat, somit also durch die Verschuldung keine realisierbaren Werte entstanden sind.

Da die Frist zur Stellung von Rückerstattungsanträgen am **31. März 1927** abläuft, ist höchste Eile geboten. Dem Erstattungsantrag an das zuständige Finanzamt (siehe Steuerkarte) sind beizufügen: Lohnsteuerbescheinigung 1926, Steuerkarte 1926, Mietvertrag und, soweit der Mietvertrag keine eindeutige Auskunft über den nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuß gibt, eine besondere Erklärung des Vermieters und, soweit eine Verschuldung vorhanden, die Quittung über die aufgenommenen Darlehen zur Baukostenzuschußzahlung.

Mitteilungen.

Berlin.

Vorsicht bei Arbeitsangeboten! Wie in vielen andern Orten, versuchen in letzter Zeit auch die Berliner Schuhfabrikanten Arbeitskräfte von auswärts heranzuziehen, obwohl am Orte genügend Arbeitskräfte vorhanden sind, die teilweise seit vielen Monaten sich um Arbeit bemühen. Die Ursachen, ortsfremde Arbeitskräfte heranzuziehen, liegen nicht darin, daß die geeigneten Kräfte am Orte nicht zu haben sind, sondern weil die Fabrikanten die ortsunkundigen Arbeiter für ihre Ausbeutungsbestrebungen geeigneter halten.

Es wurde in letzter Zeit wiederholt festgestellt, daß Berliner Schuhfabrikanten von außerhalb Arbeiter angeworben haben, daß diese aber in vielen Fällen nach einem oder einigen Tagen entweder wieder entlassen wurden oder sich genötigt sahen, selbst aufzuhören, weil sie die an sie gestellten Anforderungen nicht erfüllen konnten.

Um unsere Kollegenschaft vor Schaden zu bewahren, ersuchen wir alle Kollegen und Kolleginnen, bei etwaigen Arbeitsangeboten seitens der Berliner Fabrikanten sich bei der Berliner Ortsverwaltung, Engelufer 24, Auskunft über die Verhältnisse des in Frage kommenden Betriebes einzuholen. Die Zahl der erwerbslosen Schuhmacher und Schuhfabrikarbeiter beträgt hier immer noch über 2000. Die ortsfremden Kollegen, denen von Berliner Fabrikanten vielleicht Löhne geboten werden, die höher sind als am Orte ihrer bisherigen Arbeitsstätte, dürfen nicht vergessen, daß die Lebenshaltung hier entsprechend teurer ist. Die Miete für ein Unterkommen verschlingt hier angesichts der Wohnungsnot oft schon den vierten Teil, und teilweise darüber, des gesamten Einkommens. Hierzu kommen Fahrgelder, die in kleinen Orten nicht gebraucht werden. Die Kleidung spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle. Ferner sollen die Kollegen nach den Leistungen sich erkundigen, damit sie auch beurteilen können, ob der angebotene Lohn für die zu leistende Arbeit überhaupt angemessen ist.

Jedem Arbeiter dürfte einleuchten, daß die Berliner Fabrikanten nicht deshalb ortsfremde Arbeiter einstellen, um höhere Löhne als ortsüblich zu zahlen. Uebt deshalb Solidarität! Erkundigt euch vorher und nehmt nur dann Arbeit an, wenn euch die hier üblichen Löhne gezahlt werden.

Meißen.

Vor Arbeitsannahme bei der Schuhfabrik Hauß, Meißen-Quedenburg, wird gewarnt. Lohndifferenzen.

Vermelskirchen.

Trotz des Artikels „Kommunistische Falschmeldung" in Nr. 10 des „Schuhmacher" bemüht sich die „Bergische Volksstimme" (KPD.-Blatt) in einem langen Artikel, überschrieben mit dem Titel: „Ein Irreführungsversuch des Schuhmacher-Fachblattes und des Herrn Reetz" im Schweiße ihres Angesichts ab, der staunenden Mitwelt zu beweisen, daß in der Schuhindustrie 58 Arbeitsstunden in der Woche verlangt werden können. Sie schreibt u. a. folgendes:

„Wie liegen nun die Dinge in Wirklichkeit? Im § 2 des Reichstarifs für die Schuhindustrie heißt es im ersten Absatz: „Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden." Soweit ganz gut; derselbe Satz steht wörtlich in dem letzten Schiedsspruch über die Arbeitszeit für die Remscheider Metallarbeiter, welcher bekanntlich von den Metallarbeitern einstimmig abgelehnt wurde, weil dieser Satz nur eine Fassade ist, um zu verdecken, daß der Schiedsspruch in der Praxis die 54- bzw. 56-Stunden-Woche vorsieht.

Aehnlich liegt es bei den Schuharbeitern, nur mit der Maßgabe, daß für die Ueberstunden ein Zuschlag gezahlt werden muß. Nach § 2 Absatz 2 des Reichstarifs ist den Unternehmern die Möglichkeit gegeben, „nach Mitteilung (!) der Gründe an die gesetzliche Betriebsvertretung und nach Anhören (!) derselben, täglich mit Ausnahme des Sonnabends" die Arbeitszeit um eine Stunde zu verlängern. Die Verlängerung der Arbeitszeit um täglich eine Stunde hängt also nicht von der Zustimmung des Betriebsrats ab. Derselbe Paragraph läßt nach Absatz 3 eine Ausdehnung der Arbeitszeit bis zu zehn Stunden täglich zu; allerdings „unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung"; kommt jedoch keine Einigung zustande, so „entscheidet die Bezirkstarifkommission endgültig".

Eine Ausdehnung der Arbeitszeit ist also sehr wohl möglich" usw.

Soweit die Ausführungen der „Volksstimme". Da nun der Schreiber jenes Artikels sehr gut die Arbeitszeitverhältnisse in der hiesigen Schuhindustrie kennt und genau weiß, daß die hiesige Ortsverwaltung seit Bestehen des § 2 Abs. 2 des Tarifes mit allen Mitteln eine mißbräuchliche Ausnutzung dieses Paragraphen bekämpft und auch erreicht hat, daß dadurch in **Wirklichkeit ganz allgemein 48 Stunden in der Woche gearbeitet wurde**, ist sein Bemühen, uns nachzuweisen, daß wir 58 Stunden in der Woche arbeiten müssen, doch gelinde gesagt ein großer Rechenfehler. Der Artikelschreiber weiß, daß in den hiesigen Betrieben an den ersten fünf Wochentagen 8½ Stunden und des Samstags 5½ Stunden gearbeitet wird, das sind nach Adam Riese **48 Stunden in der Woche**. Lassen wir nun die Argumentation der „Volksstimme" mal gelten, wonach der Unternehmer weitere fünf Stunden in der Woche verlangen kann, da die sonstigen Ueberstunden von der Zustimmung des Betriebsrats abhängen, so kommen also 53 Stunden wöchentlich heraus. Wie der Artikelschreiber also 58 Stunden ausrechnen kann, ist nur insofern zu erklären, als daß er seinen Bleistift extra auf derartige Fälschungen zugespitzt haben muß. Der Zweck der Uebung ist eben der, daß man nach Material sucht, und wo es nicht ist, muß es erdichtet werden, um die ihnen so verhaßten Gewerkschaften und insbesondere deren Führer in den Augen der Massen herabzusetzen. Daß sie damit nur dem Unternehmer dienen und sich vollständig als deren Schrittmacher aufdrängen und somit die Interessen der Arbeiterschaft ganz erheblich schädigen, scheint für jene Leute keine Rolle zu spielen. Sie handeln nach dem Grundsatz: „Lüge nur darauf los, etwas bleibt doch hängen." Wir möchten deshalb dem Artikelschreiber der „Volksstimme" empfehlen, seine Artikel über die Arbeitszeit in der Schuhindustrie als Bewerbungsschreiben um den Posten eines Geschäftsführers des Verbandes der Berg. Schuh- und Schäftefabrikanten an diesen einzureichen; wir sind überzeugt, daß er eine wohlwollende Berücksichtigung findet.

(Nachwort der Redaktion: Die Ausführungen des kommunistischen Blattes, noch dazu in dieser Situation, waren eine ganz unverantwortliche Schreiberei. Leute, die keinen Einblick und keinen Ueberblick genießen, sollten es tatsächlich lieber unterlassen, in gewerkschaftliche Dinge hineinzureden. Die Schuharbeiterschaft ist und bleibt hoffentlich führend in der Einhaltung der 48-Stunden-Woche. Man muß sich jedenfalls an das halten, was tatsächlich ist. Wenn wegen Erkrankungsfällen in einer Abteilung, wegen Maschinendefekten usw. einmal Ueberstunden unvermeidlich sind im Interesse der Belegschaft der nachfolgenden Sparten, so hat es die Gesamtbelegschaft in Verbindung mit dem Betriebsrat in der Hand, zu verhindern, daß mit der Ausdehnung solcher Ueberzeitarbeit Mißbrauch getrieben wird. Solche Dinge regeln sich von Fall zu Fall im Betrieb, aber nicht allgemein im Tarifvertrag. Der Artikelschreiber des kommunistischen Organs läßt außer Betracht, daß tariflich am Samstag Ueberstunden verboten sind; er verschweigt auch, daß **nach dem Tarif** Ueberzeitarbeit nicht für einzelne Arbeiter angeordnet, sondern daß diese, um eine längere Dauer zu vermeiden, gleich auf die ganze Sparte ausgedehnt werden muß. Es kann ihm also tatsächlich nur auf eine schiefe Darstellung angekommen sein.

Die Frankfurter Verhandlungen haben eine noch klarere Fassung gebracht. Insbesondere haben wir die abschreckende Bestimmung erreicht, daß nun für jede Ueberzeitarbeit der Zuschlag von 25 Prozent einzuhalten ist, eine Bestimmung, mit der wir uns gegenüber andern Berufen ebenfalls sehen lassen können! Ist die Kollegenschaft überall auf der Hut, dann wird dem Ueberstundenmißbrauch, wo er besteht, bald das Wasser abgegraben werden können!)

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Vom 13. März bis 19. März 1927 ist der **12.** Beitrag fällig.

Schuhfabrik
in verkehrsreicher schwäbischer Stadt, Wohnhaus mit geräumigen Fabr.-Räumen, 4 Zimm., 2 Kamm. etc., elektrisches Licht und Kraft, einschließlich sämtlicher wertvollen Maschinen um 28000 RM bei 18000 RM Anz.
verkäuflich
Derzeitige Produktion ca. 50 Paar Sportschuhe. Näh. u. Nr. 9167 durch
Georg Karl
Immobilien
München, Karlsplatz 24

MODELL-WINKEL
Reduktionszirkel, Fachschriften
zum Modellieren Selbstunterricht.
Liste 9 kostenfrei.
H. Franke, Artern 17.

In jede Arbeiterfamilie
gehört die
politische Arbeiterpresse!

Sparkasse
der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G. / Spareinlagen von RM 1.— an werden entgegengenommen in der Zentrale Berlin, Postscheckkonto Berlin 394; in der Filiale Hamburg, Postscheckkonto Hamburg 32530; in der Filiale Breslau, Postscheckkonto Breslau 414, sowie in den Ortsausschüssen des ADGB.

E. Vögtle, Berlin N. 54
Lothringer Straße 83
Generalvertretung der Firma Johannes Dups Söhne, Tuttlingen, für Berlin, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg
Sämtliche Werkzeuge für Hand- u. mechan. Arbeit
Spez.: Echt Schwedische Messer, Marke „Haifisch"
Spezialwerkzeuge für Maßschuharbeit — Ältestes Fabrikat Sammers.

Druck: Fränkische Verlagsanstalt & Buchdruckerei G. m. b. H., Nürnberg. — Verlag: Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands (J. Simon), Nürnberg, Essenweinstraße 1.